



Satzung der Geographischen Gesellschaft München e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Geographische Gesellschaft München e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erdkunde im weitesten Sinne des Wortes und insbesondere der bayerischen Landeskunde.

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch:

1. Veranstaltung von Vorträgen und Exkursionen,
2. Veröffentlichungen von Berichten über seine Tätigkeit und von wissenschaftlichen Arbeiten,
3. Förderung der geographischen Forschung
4. Förderung des erdkundlichen Schulunterrichts.

§ 3 Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Seine Mitglieder erhalten weder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder noch bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins irgendwelche Gewinnanteile oder sonstige finanzielle oder materielle Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf Zuwendungen erhalten, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvermögen

Als Mittel zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke dienen:

1. die Jahresbeiträge der Mitglieder
2. die Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen
3. Spenden und Zuwendungen von privater Seite
4. Zuschüsse der öffentlichen Hand
5. Erträge des Kapitalvermögens des Vereins

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, sofern sie sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennen und sich durch schriftlichen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung sowie zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichten.
2. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand nach § 11 der Satzung
3. Personen, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Erdkunde und der mit ihr verwandten Wissenschaften oder durch wesentliche Förderung der Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluß des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrags nicht verpflichtet, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. kostenlos die Vortragsveranstaltungen des Vereins zu besuchen
2. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort abzustimmen; juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben das Recht, zur Mitgliederversammlung einen stimmberechtigten Vertreter zu senden.
3. im Rahmen vorhandener Kapazitäten an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die von der Leitung einer Veranstaltung festgesetzten Voraussetzungen (insbesondere gesundheitlicher Art bei der Teilnahme an Exkursionen etc.) erfüllt sind.
4. zum Bezug des Mitteilungsbandes der Geographischen Gesellschaft zu einem vom Vorstand festgesetzten Vorzugspreis.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Höhe und Differenzierung der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Mitglieder, die erst nach dem 30. Juni eines Jahres dem Verein beitreten, müssen für das Eintrittsjahr nur den halben Jahresbeitrag entrichten.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils spätestens am 1. Februar zu entrichten, der Beitrag von Neumitgliedern spätestens einen Monat nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit dreimonatiger Frist zum Schluß des Geschäftsjahres, durch Streichung oder durch Ausschluß.
2. Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Jahresbeitrags mehr als 6 Monate im Rückstand sind, können auf Beschluß des Vorstands aus der Mitgliederkartei gestrichen werden.
3. Austritt oder Streichung entbinden jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge.
4. Mitglieder, die Ansehen oder Interessen des Vereins schädigen, können durch einstimmigen Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß eines Mitglieds ist diesem schriftlich mitzuteilen. Gegen einen solchen Beschluß steht dem betreffenden Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu zwei Schriftleitern
- f) bis zu neun Beisitzern

§ 11 Aufgaben und Beschlußfassung des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder, der Ausschluß von Mitgliedern (§ 8, Abs. 2 und 4), die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (§ 7, Abs. 2), die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel einschließlich der Aufstellung des Jahreshaushalts sowie die Prüfung der Jahresabrechnung. Der Vorstand beschließt darüber hinaus über alle Angelegenheiten des Vereins, deren Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung zufällt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die ihnen bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Aufwendungen werden erstattet.
2. Der erste Vorsitzende bzw. – bei dessen Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und übernimmt deren Leitung. Die Einberufung des Vorstands erfolgt jeweils durch Rundschreiben mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin.
3. Der erste bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des der Sitzung Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn - nach ordnungsgemäßer Ladung - der erste oder der stellvertretende Vorsitzende und noch mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahl des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand schriftlich mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen.
2. Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden Mitglieder des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus, so kann der Vorstand beschließen, aus den Reihen der Mitglieder geeignete Personen für den Rest der Wahlperiode einzusetzen, wenn ein sofortiger Ersatz als wünschenswert erscheint.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Pro Jahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, zu der vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich einzuladen ist.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Einladung zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann auch durch Abdruck im Vortragsprogramm erfolgen. Die Ladungsfrist muß in jedem Fall mindestens zwei Wochen betragen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresabrechnung, Prüfbericht und Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit diese gemäß Satzung ansteht,
- d) vorliegende Anträge,
- e) Verschiedenes.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und - falls auch dieser verhindert ist - ein zu bestimmendes sonstiges Mitglied des Vorstands.
2. Beschlüsse über Angelegenheiten des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefaßt werden, zu welcher mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
3. Ist auf ergangene Einladung zu einer Mitgliederversammlung die nach Abs. 2 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so wird für die zu verhandelnde Angelegenheit eine zweite Versammlung anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß faßt.
4. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Sachverhalte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
5. Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen, die Mitglieder sind, haben jeweils eine Stimme.
6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit herbeigeführt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn in drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen ein hierauf abzielender gleichlautender Beschluß von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erdkunde im weitesten Sinne des Wortes und der bayerischen Landeskunde im besonderen.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 19. Februar 1998 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Nov. 1956 außer Kraft.